



Abwasserreglement

der Gemeinde Diegten

Einwohnergemeindeversammlung vom 28. März 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	3
§ 3 Technische Ausführung	3
§ 4 Schadendienst	3
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	4
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	4
§ 7 Enteignung	4
§ 8 Betrieb und Unterhalt	4
§ 9 Haftungsausschluss	4
C. Private Abwasseranlagen	4
I. Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht	5
II. Verschmutztes Abwasser	5
§ 11 Anschlusspflicht	5
III. Nichtverschmutztes Abwasser	5
§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser	5
IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	
§ 13 Grundsatz	5
§ 14 Unterhaltspflicht	6
§ 15 Haftung	6
§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
D. Finanzierung	6
I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 17 Grundsatz	7
§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren	7
§ 19 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
§ 20 Zahlungsmodalitäten	8
II. Anschlussgebühren	8
§ 21 Anschlussgebühr	8
III. Jährliche Abwassergebühren	8
§ 22 Grundsatz	8
§ 23 Grundgebühr	8
§ 24 Abwassermengengebühr	8
E. Schlussbestimmungen	8
§ 25 Vollzug	8
§ 26 Rechtsschutz	9
§ 27 Strafbestimmungen	9
§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 29 Übergangsbestimmungen	9
§ 30 Inkrafttreten	9
Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement	10

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Diegten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

Das Reglement wurde zu Gunsten der Lesbarkeit und der Einfachheit in der männlichen Form verfasst. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den RR.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers wie im GEP vorgesehen, soweit diese nicht im Eigentum des Kläranlagebetreibers sind.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

² In bestimmten Fällen ist zusätzlich eine Bewilligung des Kantons erforderlich. Anhang 6 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (kGSchV) vom 13. Dezember 2005 (SGS782.11) legt fest, in welchen Fällen eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.

³ Soll das Abwasser eines Grundstückes gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz sowie, dass gemäss Art. 3 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entschieden wird, dass Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt gilt.

II. Verschmutztes Abwasser

§ 11 Anschlusspflicht

¹ Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Kanalisation befinden, müssen an das Mischwasser- oder Schmutzwassersystem angeschlossen werden.

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

III. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 12 Nichtverschmutztes Trinkwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des GEP.

IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 13 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 14 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Der Gemeinderat kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten

§ 15 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- d. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren

Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

§ 19 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

¹ Die einmaligen Beiträge sind innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes des Verzugszinses der Gemeindesteuerrechnung belastet.

³ Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

⁴ In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gegen Verzinsung gestundet werden. Zinssatz analog §20.2

⁵ Die jährlichen Abwassergebühren sind innert 60 Tagen netto oder 30 Tagen mit Skonto nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

II. Anschlussgebühren

§ 21 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund des Brandversicherungswertes der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung errechnet.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung des Brandversicherungswertes.

³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

III. Jährliche Abwassergebühren

§ 22 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt eine jährliche Abwassermengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser.

§ 23 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 24 Abwassermengengebühr

Die Abwassergebühr wird aufgrund der jährlichen Wassergebühr (§37 Wasserreglement) in Rechnung gestellt. Erhoben wird die Menge des Schmutzwassers.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 26 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tg. seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 27 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 11. April 1988 wird aufgehoben.

§ 29 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Januar 2012 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 28. März 2011

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:



Myrta Stohler

Der Verwalter:



Heinz Volken

Durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 27.06.2011
sig. Jörg Krähenbühl, Regierungsrat



Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

1. Einmalige Beiträge

1.1 Anschlussgebühr für Neubauten (§ 21.1 Reglement) vom indexierten Brandlagerwert	3.0% 2.0%	innerhalb Baugebiet ausserhalb Baugebiet
1.2 Anschlussgebühr für Umbauten (§ 21.2 Reglement) vom indexierten Brandlagerwert	3.0% 2.0%	innerhalb Baugebiet ausserhalb Baugebiet
1.3 Bewilligungsgebühr (§ 17,d Reglement) Gesuch für Schmutz- und Meteorwasser		40 % der Baubewilligungsgebühr mind. Fr. 300.—
Gesuch für Meteorwasser im Siedlungsgebiet		Fr. 20.00
Gesuch für Meteorwasser ausserhalb des Siedlungsgebietes		20 % der Baubewilligungsgebühr mind. Fr. 200.--

2. Jährliche Abwassergebühren (§23 Reglement)

2.1 Grundgebühr

Im Minimum wird verlangt:

2.1.1 pro Haushalt	Fr. 100.00
2.1.2 oder pro Haushalt mit Betrieb	Fr. 100.00
2.1.3 oder pro Betrieb	Fr. 100.00

2.2 Abwassermengengebühr (§ 24 Reglement)

Die Abwassergebühr beträgt pro m ³ Wasser	Fr. 1.58
An die Kanalisation angeschlossene Gebäude pro Haushalt (ohne Anschluss an die kommunale Wasserversorgung)	Fr. 260.00

3. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungsmodalitäten entsprechen dem § 20 des Reglements

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MWST)

Anhang beschlossen an der Gemeindeversammlung am 25. November 2021

Im Namen des Gemeinderates